

Was ist zu tun?

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

Dem Arbeitsverdienst sind Provisionen, Gewinnanteile, Weihnachtsgeldleistungen und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, hinzuzurechnen, insbesondere auch der Wert von Sachbezügen (freie Station, freie Wohnung, freie Kost usw.). Die Marken sind bei jeder Lohnzahlung in die Quittungskarten der Versicherten einzutragen, und zwar jede Woche eine, auch wenn die Beschäftigung nicht täglich stattgefunden hat. Für Versicherte, deren regelmäßiger wöchentlicher Entgelt 6 RM nicht übersteigt, sind die vollen Beiträge vom Arbeitgeber zu entrichten.

Quittungskarten-Ausgabe/Umtausch-Stellen sind:

1. im Stadtbezirk:
 - a) für Mitglieder von Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen die Kasse,
 - b) für alle übrigen Versicherten die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg und ihre Nebenstellen;
2. im Landbezirk:
 - a) in den Bezirken 84-Bergedorf - 85 Blankenese - 105-Poppenbüttel und 110-Rahlstedt die Betriebskrankenkassen für ihre Mitglieder, im übrigen die Nebenstellen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg;
 - b) im übrigen Landbezirk die Dienststellen der Verwaltung des Landbezirks für alle Versicherten.

Hausgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen und im Privatverhalt des Arbeitgebers tätig sind, sind nach Lohnklasse III (wöchentlich 60 Rp.) und, wenn der Betrag 50 RM monatlich übersteigt, nach Lohnklasse III (90 Rp. wöchentlich) zu versichern.

Krankenkassen

Der Krankenkassenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung unterliegen:

1. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts nach der Reichsversicherungsordnung: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt (Schiffer nur bis 3000 RM), Lehrlinge auch ohne Entgelt.
 2. Bis zu einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt von 3600 RM:
 - a) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; b) Handlungsgehilfen u. Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; c) Bühnengedulften und Musiker und Erzieher; d) Angestellte in Betrieben der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege; e) Beschäftigte in den Kunst- und Gewerbebetrieben, soweit ihr jährliches Einkommen 3600 RM nicht übersteigt; f) Schiffer auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.
 3. **Selbständige:** Hausgewerbetreibende selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, Artisten, Hobanner mit Niederlassungslaubnis. Sie sind versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiges Jahresentgelt 3600 RM nicht übersteigt.
- Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Den Wert der Sachbezüge stellt das Oberschiedsamt zusammen mit dem Oberamtsarzt nach Ortsprotokoll fest.
- Für die Jahresarbeitsentgeltgrenze (Einkommensgrenze) werden die Bezüge die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzulagen) für die Beurteilung der Frage, ob die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird, nicht anzurechnen. Dessen werden sie berücksichtigt, bei der Berechnung der Beiträge.
- Wer die für die Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet mit dem Tage der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Trifft die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so ist für das Ausscheiden der Tag maßgebend, an dem diese Zulage erstmalig gezahlt wird.
- Meldungen. Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht betreffen, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kurze Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.
- Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst berufsmäßig Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aus- hilfe, angeschlossen werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind.
- Die Berechtigung zur Weiterversicherung die auch nach Überschreiten der Einkommensgrenze von 3600 RM be- halten wird, erlischt, wenn das regelmäßige jährliche Gesamt- entgelt 7200 RM übersteigt. Versicherungs-berechtigte der fünf Jahre freiwillige Mitglieder der Kasse waren, können die Versicherung fortsetzen, wenn sie das Recht auf freiwillige Versicherung nur infolge der Herabsetzung der Versicherungs- grenze auf jährlich 7200 RM verloren haben. Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden anzeigen. Stirbt ein Mitglied, so kann der überlebende Ehegatte, wenn er nicht selbst auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit ver- sichert ist, die Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie ein Mitglied fortsetzen.

Versicherungsberechtigung. Der Versicherung können freiwillig beitreten:

Versicherungsfreie Beschäftigte der im § 163 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art, Familienangehörige des Arbeitgebers die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe sind, gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei versicherungspflichtige Beschäftigten und Personen, die mit der Berechtigung auf Anstellung im Reichsarbeitsdienst ausgeschieden, ohne zur Weiterversicherung nach § 209a der Reichsversicherungsordnung berechtigt zu sein, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 8000 RM übersteigt. Der überlebende oder geschiedene Ehegatte eines der Versicherung freiwillig beigetretenen kann die Mitgliedschaft fortsetzen. Die Satzung der Krankenkasse kann das Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen. Die Festsetzung der Altersgrenze bedarf der Zustimmung des Ober- versicherungsamts.

Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihr Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen. Für die Erhebung ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen an- zusetzen.

Eine besondere Krankenversicherung besteht für die Bezieher einer Rente aus der Invalidenversicherung oder der Angestellten- versicherung. Sie setzt ein versicherungspflichtiges Beschäfti- gungsverhältnis nicht voraus und umfaßt alle Kennen der be- zeichneten Art.

Ersatzkassen

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse haben das Recht auf Befreiung der Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse. Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie ihrem Arbeit- geber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatz- kasse vorzulegen.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte, die ihm die Bescheinigung innerhalb der Meldefrist vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden. Wird dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen, daß der Arbeitnehmer Mitglied der Ersatzkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so hat der Arbeitgeber die Meldung zu erstatten.

Wird die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäfti- gung beigebracht, so hat der Arbeitgeber den Beschäftigten innerhalb der Meldefrist (§ 317) bei der Krankenkasse unter Vor- lage der Bescheinigung abzumelden. Unentgeltlich der Meldung sendend Schaden.

Die Ersatzkasse hat für die von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse Befreiten Anspruch auf den vollen Beitragsteil. Die Ersatzkasse an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatz- kasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitrag- steil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatz- kasse aus, so hat es den Arbeitgeber binnen einer Woche infor- miert zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten nach der Mitteilung gemäß § 317 R.V.O. zu melden.

Die Ersatzkasse hat beim Ausscheiden nicht krankent- versicherungspflichtiger Mitglieder, die der Arbeitslosenver- sicherungspflicht unterliegen, dem Arbeitgeber binnen einer Woche zu benachrichtigen.

Unfallversicherung.

Die Bestimmungen über die reichsgesetzliche Unfallver- sicherung sind im Buch III der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) geordnet. Es besteht eine Allgemeine Unfallversicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung und See-Unfallver- sicherung.

Gegen Arbeits-Unfälle sind alle auf Grund eines Arbeits- vertrags oder Lehrverhältnisses Beschäftigten versichert. Dazu gehören auch die Hausgestellten. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind alle land- und forst- wirtschaftlichen Betriebe, in der See-Unfallversicherung die Seeschifffahrt, die Seefischer usw. versichert. Versicherungs- träger sind in der Regel die Berufsgenossenschaften, in der Unfallversicherung bestimmter Berufsgruppen zusammengefaßt die Unternehmer bestimmter Berufsgenossenschaften, in der See-Unfallversicherung hat der Unternehmer die Er- werb unversetzlicher der Genossenschaft anzumelden.

Die Mittel für die Unfallversicherung werden ausschließ- lich von den Unternehmen aufgebracht und zwar - ab- hängig von der Beschäftigtenzahl - durch besondere Bestim- mungen teilen - durch nachträgliche Umlage nach Ablauf des Jahres. Der Beitrag des einzelnen Unternehmens wird nach der Größe und Gefährlichkeit seines Betriebes abgestuft.

Vor	1
1	811
2	881
3	854
4	847
5	983
6	1043
7	1072
8	1111
9	1140
10	1188
11	1201
12	1203
13	1225
14	1228
15	1230
16	1252
17	1258
18	1270
19	1309
20	1359
21	1362
22	1383
23	1395
24	1406
25	1420
26	1438
27	1487
28	1492
29	1510
30	1522
31	1529
32	1558
33	1567
34	1585
35	1603
36	1613
37	1616
38	1618
39	1619
40	1623
41	1630
42	1645
43	1667
44	1684
45	1688
46	1711
47	1765
48	1768
49	1768
50	1804
51	1804
52	1804
53	1804
54	1804
55	1804
56	1804
57	1804
58	1804
59	1804
60	1804